

Begriff der ausschließlichen Gemeinnützigkeit der kommunalen Betriebe. (Urteil des Reichsfinanzhofs.) — Die gemeinnützige Milchversorgungsgesellschaft m. b. H. der Großstadt K., an der die Stadt wesentlich beteiligt war, hat im Jahre 1924 ihr Stammkapital erhöht und beehrte auf Grund des § 4 Abs. 1 c des Kapitalverkehrssteuergesetzes Befreiung von der Gesellschaftsteuer, weil sie ausschließlich gemeinnützigen Zwecken diene. Finanzamt und Finanzgericht haben die Steuerfreiheit versagt. Auch die Rechtsbeschwerde beim Reichsfinanzhof hatte keinen Erfolg. In der sehr beachtenswerten Begründung des Urteils, die wir in der Anlage unseren Mitgliedern auszugsweise zur Kenntnis geben, wird der Begriff ausschließlicher Gemeinnützigkeit kommunaler Betriebe im Sinne der Steuergesetze sehr treffend bestimmt. Es heißt da u. a.:

Auch nach der neuen Verfassung des Reichs beruht die Wirtschaft wie auf dem Privateigentum so auf der wirtschaftlichen Freiheit des einzelnen, nicht auf einer Kommunisierung der Güter und der Wirtschaft (Art. 151 bis 153 der Reichsverfassung). Daß die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung in einer möglichst vollkommenen Weise befriedigt werden, ist daher dem Ausgleich eines verständigen Wettbewerbs der erwerbstätigen Kreise überlassen, die sich um die Befriedigung der Volksbedürfnisse bemühen. Gerade im freien Wettbewerb liegt der Antrieb, durch Verbesserung der Methoden zu einer möglichst vollkommenen Befriedigung der Volksbedürfnisse zu gelangen, ohne auf angemessenen Gewinn verzichten zu brauchen. Die Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 5 S. 194 würde geradezu eine Verkennung des Begriffs ausschließlicher Gemeinnützigkeit sein, wenn man sie auf Organisationen anwenden wollte, die in ihrer Verallgemeinerung dazu führen müßten, den freien Handel zu unterbinden und ihn dadurch zu der Erfüllung derjenigen volkswirtschaftlichen Aufgaben außerstande zu setzen, die er nach der verfassungsrechtlich anerkannten Wirtschaftsordnung zum allgemeinen Nutzen erfüllen soll, und es würde weiter zu einem Widersinn führen, den freien Handel mit Steuern bis an die Grenze des Möglichen zu belasten, in der Erwartung, daß er seinen Gewinn in der Auswirkung seiner wirtschaftlichen Freiheit finden werde, und Organisationen von der Steuer zu befreien, die ihm diese seine wirtschaftliche Freiheit untergraben. Kommunisierung und freie Wirtschaft schließen sich, wenn schon nicht in ihren Zielen, so doch in ihren Mitteln und Wegen aus. Betriebe, wie der hier vorliegende, schlagen den Weg zur Kommunisierung der Wirtschaft auch auf Gebieten ein, die nach Aufhebung der Zwangswirtschaft dem freien Verkehr überlassen sind und deren gemeinnützige Ziele auf dem Wege freier Wirtschaft erreicht werden sollen. Wo das System der Freiheit des Privateigentums und der freien Wirtschaft zu kapitalistischen oder monopolistischen Überspannungen führt, ist es Sache der Gesetzgebung und der Eigentums- und Wirtschaftspolizei, Auswüchsen entgegenzutreten und die Wirtschaft in die richtigen Bahnen und Schranken zurückzuleiten. Die Steuerbefreiung ist mit gutem Grunde, wie im Ums.-StG. § 3 Nr. 3 und im Korp.-StG. § 9 Nr. 7, so auch im Kap.-StG. § 4 Abs. 1 c an die ausschließliche Gemeinnützigkeit des Zweckes der Gesellschaft gebunden, und wenn § 1 Abs. 3 der Durchf.-VO. zum Korp.-StG. es für dieses mit gesetzlicher Kraft für genügend angesehen hat, daß die Betriebe zwar nicht ausschließlich, aber doch überwiegend gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt sind, so hat dies in der hier in Betracht kommenden Beziehung nichts geändert. Gerade die Erfassung des Wortes »ausschließlich« durch »überwiegend« zeigt, worauf es im wesentlichen ankommt, nämlich auf die Abwägung der Gesamtwirkung eines Wirtschaftsbetriebes, auf die Allgemeinheit. Selbst die Verbilligung lebensnotwendiger Gegenstände ist nicht schlechthin gemeinnützig. Wenn Konfektionsgeschäfte ihre Waren zu Schleuderpreisen abgeben und sich dazu allein dadurch in die Lage setzen, daß sie dem Heimarbeiter, der diese Gegenstände herstellt, Hungerlöhne aufnötigen, so ist das das Gegenteil einer Gemeinnützigkeit. Andererseits kann gemeinnützige Tätigkeit auch dem privatwirtschaftlichen Betriebe zukommen, der durch Vervollkommnung seiner Betriebsmethoden die Befriedigung eines bestimmten Lebensbedarfs vervollkommenet oder verbilligt. . . . Was das Gesetz zur Steuerbefreiung fordert, ist, daß die Bewirtschaftung ausschließlich oder überwiegend gemeinnützig ist, und das bedeutet, daß die Bewirtschaftung in ihrer Gesamtwirkung, also nicht nur nach der Seite des Konsums hin, zu betrachten ist, daß mit anderen Worten die Gemeinnützigkeit auf der einen Seite nicht durch Schädigung anderer Erwerbskreise erlangt werden darf, indem diese durch die Unterbindung ihrer Tätigkeit in der freien Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Kräfte gehindert werden. Das Gesagte schließt keineswegs aus, daß auch auf dem Gebiete der Versorgung mit lebensnotwendigen Bedarfsgegenständen Organisationen ausschließlich gemeinnützigen Charakters auch für normale Zeiten denkbar sind. Das gilt insbesondere für die Versorgung hilfsbedürftiger Bevölkerungskreise, die die ihnen lebens-

notwendigen Gegenstände auch nicht zu den vom freien Handel gewährten billigsten Preisen sich beschaffen können. In diesen Fällen muß sich allerdings der freie Handel aus Gründen des allgemeinen Wohles Einschränkungen gefallen lassen. Für Fälle dieser Art gilt der im RM. vom 6. Dezember 1927 I A 172/27 (RSBl. 1928 S. 98, 100; StB. 1928 Nr. 314) ausgesprochene Satz, daß ein ausschließlich gemeinnütziges Unternehmen unter Umständen auch im Wettbewerb mit dem freien Handel stehen kann. In Fällen dieser Art wird dann der ausschließlich oder vorwiegend gemeinnützige Zweck allerdings regelmäßig auch nur durch Aufbringung besonderer Mittel zu diesem Zwecke erreichbar sein. . . . Abgesehen davon, daß nicht als bewiesen angesehen werden kann, daß die von der Hf. Gesellschaft normierten Kleinverkaufspreise und die Beschaffenheit der von ihr in den Verkehr gebrachten Milch sich tatsächlich von solcher Milch unterscheidet, wie sie auch der freie Milchhandel zu liefern imstande wäre, und daß die Preisstellung gerade in der Organisation der Gesellschaft und nicht in anderen Ursachen, wie Milchüberschuß, ihren Grund habe, ist auch nicht anzuerkennen, daß die dauernde Sicherstellung preiswerter und einwandfreier Milch auch für außerordentliche Zeiten nicht auch durch Organisation des freien Handels, Großmolkereien des freien Verkehrs usw. erfolgen könne. Andererseits zeigt gerade die Behauptung der Hf. Gesellschaft, daß die Ausdehnung ihres Betriebs auch auf den Absatz anderer Lebensmittel zur rationellen Gestaltung ihres Betriebs notwendig gewesen sei, wie dieser Weg dazu führt, in den freien Handel immer weiter einzugreifen und die einseitige Gestaltung des einen Handelszweigs auf Kosten anderer Erwerbsgruppen zu erreichen. Die Milchversorgung der Städte liegt nicht wesentlich anders als die Sicherstellung der Ernährung der städtischen Bevölkerung mit anderen lebensnotwendigen Bedarfsartikeln, insbesondere mit Mehl und Brot. Mit dem gleichen Rechte würde man dann auch dazu kommen müssen, die Einrichtung von Stadtmühlen und Stadtbäckereien und den Vertrieb ihrer Erzeugnisse gleichfalls als ausschließlich gemeinnützig und steuerbegünstigt anzuerkennen. Das wäre dann der Weg zur Kommunisierung der Wirtschaft. Im übrigen muß auch schon allein der umfängliche Vertrieb von anderen Verbrauchsgegenständen des freien Handels dazu führen, die ausschließliche Gemeinnützigkeit des Betriebs der Hf. Gesellschaft zu verneinen.

Kreditgewährung nach Japan. — Von dem Generalkonsulat in Kobe sind in den letzten zwei Jahren etwa 80 Reklamationen wegen Nichtbezahlung von Warenlieferungen bearbeitet worden. Dabei fällt besonders die hohe Zahl der Reklamationen wegen Bücherlieferungen auf. Man hat den Eindruck, daß es sich hier in sehr vielen Fällen um eine gewisse Nonchalance der japanischen Bezahler, meist Gelehrten, handelt, die oft soweit geht, daß die Mahnschreiben des Konsulats nicht einmal beantwortet werden, denn zahlungsfähig dürften die Schuldner in der großen Mehrzahl jedenfalls sein. Ausflüchte, die Bücher seien niemals bestellt, sind auch hier häufig geltend gemacht worden, oft wohl nicht ohne Verschulden der Lieferanten, die bei den japanischen Abnehmern das gleiche Maß von Korrektheit voraussetzen wie bei ihrer Kundschaft in Deutschland. Es wird daher gebeten, von übermäßiger Kreditgewährung an solche Bezahler abzusehen.

Die Beschlagnahme von Druckschriften an der rumänischen Grenze. — Dieser Tage fanden außerordentlich interessante Debatten in der Bukarester Deputiertenkammer statt, die sich mit einer Interpellation eines Abgeordneten über die Propaganda, die seitens der ungarischen Delegation anlässlich des vor wenigen Tagen in Bukarest beendeten Internationalen Landwirtschaftskongresses ausgeübt worden war, befaßte. Diese amtliche ungarische Delegation hatte während ihres Aufenthaltes in Bukarest sowie bei der anschließenden Studienreise der Kongreßteilnehmer durch Bessarabien, die Bukowina, Siebenbürgen und das Banat Druckschriften verteilt, in denen auf mehreren Karten die alten Grenzen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie gegen Rumänien eingezeichnet waren. In diesen Debatten wurden von der Freiheit der Presse in Rumänien und von dem Geiste der Loyalität der in Rumänien wohnenden Ungarn Erwähnung getan. Die der Bukarester Kammer angehörenden Abgeordneten des ungarischen Volkes, das heute zu Rumänien auf Grund der Friedensverträge gehört, erklärten kategorisch, daß sie mit der Propagandatätigkeit der Budapester Delegierten nicht das geringste zu tun hätten und diese Handlungsweise auf das schärfste verurteilten. Trotzdem hat der Bukarester Innenminister angeordnet, daß in strengerer Weise wie bisher sämtliche aus Ungarn kommenden und für Rumänien bestimmten Bücher- und Zeitungsendungen zu kontrollieren seien. Der Außenminister erklärte, daß diese Maßnahme nichts mit der festen Absicht der rumänischen Regierung zu tun habe, die völlige und vollendete Freiheit der ausländischen Presse in Rumänien zu garantieren.

Dr. M.